

Departement des Innern.

Direktion der eidg. Bauten.

Hauswart, zugleich Heizer, im Landestopographiegebäude in Bern:
Nikes, Walter, von Kirchenthurnen (Bern), Mechaniker, in Bern.

(Vom 1. November 1918.)

Departement des Innern.

Abteilung für Wasserwirtschaft.

Kanzlist I. Klasse: Wildberger, Heinrich, von Neunkirch (Schaff-
hausen), bisher Kanzlist II. Klasse der genannten Abteilung.

Post- und Eisenbahndepartement.

Eisenbahnabteilung.

II. Sekretär: Näf, Peter, von Ebnat (St. Gallen), zurzeit Kanzlist
I. Klasse der administrativen Abteilung des Eisenbahndepartements.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.**

Unter Bezugnahme auf unsere Ausschreibungen im Bundes-
blatt Nr. 43 vom 23. Oktober und Nr. 44 vom 30. Oktober und
auf diejenigen im schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 251 vom
22. Oktober und Nr. 254 vom 25. Oktober betreffend die Abgabe
elektrischer Energie seitens des Elektrizitätswerkes der Gemeinde
Lugano an die Società Varesina per imprese elettriche in Varese
(Italien) wird hiermit bekanntgemacht, dass laut einem seither
eingelangten Gesuche das Elektrizitätswerk Lugano die Ausfuhr-
quote von 1000 auf **1500 kW** zu erhöhen wünscht.

Einsprachen hiergegen sind bis zum **10. November 1918** an
die unterzeichnete Amtsstelle einzureichen.

Bern, den 2. November 1918.

Departement des Innern,
Abteilung für Wasserwirtschaft.

Bundesbeitrag an die Lebensversicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 1882 und unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 erinnern wir daran, dass unter Umständen auch solche Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter der eidg. Verwaltungszweige, die gar nicht oder mit weniger als Fr. 5000 Versicherungssumme beim Schweiz. Lebensversicherungsverein versichert sind, aber bei einer andern vom Bundesrat konzessionierten Gesellschaft eine Lebensversicherung auf den Todesfall abgeschlossen haben, an der dem genannten Verein zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben können, sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a. wenn die zu unterstützende Lebensversicherung schon vor dem 1. Januar 1876 bestand;
- b. wenn die Versicherung vor dem Eintritt in den eidg. Dienst eingegangen wurde;
- c. wenn der Versicherte vom Schweiz. Lebensversicherungsverein wegen mangelhafter Gesundheit abgewiesen oder mehr als 6 Monate zurückgestellt werden musste, oder wenn die Versicherungssumme reduziert wurde;
- d. wenn der Versicherte eine Abänderung eines beim Schweiz. Lebensversicherungsverein eingereichten Antrages nicht angenommen hat, sich aber bei einer andern Gesellschaft nach dem ursprünglich bei obigem Verein eingereichten Antrag versichern konnte.

Die Begünstigung erstreckt sich auf die effektiv bezahlten Prämien bis zu einer Versicherungssumme von Fr. 5000, darf jedoch 12 ‰ der subventionsberechtigten Versicherungssumme, sowie den absoluten Betrag von Fr. 60 nicht übersteigen, wobei Versicherungen beim Schweiz. Lebensversicherungsverein inbegriffen sind.

Anspruchsberechtigte werden hiermit ersucht, **sämtliche** Prämienquittungen für das **Jahr 1918** mit **Begleitschreiben** und Angabe der Adresse (Name und Vorname) und derzeitige amtliche Stellung **längstens bis zum 15. November** nächsthin der **Verwaltung des Schweiz. Lebensversicherungsvereins** in Basel **frankiert** zuzusenden. Spätere Einsendungen und Ansprüche für frühere Jahre können keine Berücksichtigung finden.

Bei der erstmaligen Anmeldung ist ausserdem die Einsendung der Police und des Ernennungsschreibens, sowie die Angabe des

Datums des Eintritts in den eidg. Dienst und des Geburtsdatums erforderlich.

Besitzt der Gesuchsteller auch eine Versicherung beim Schweiz. Lebensversicherungsverein, so ist die Policennummer anzugeben.

Die Verwaltung des Schweiz. Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Anteile der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 18. Oktober 1918.

(2..)

Departement des Innern.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat nachfolgende Mieterschutzverordnungen genehmigt:

Kanton Baselland, 3. Oktober 1918.

Kanton Thurgau, 7. Oktober 1918.

Kanton Luzern, 25. Oktober 1918.

Gemeinde Thun (Abänderung), 5. Oktober 1918.

Gemeinde Oberburg (Bern), 5. Oktober 1918.

Gemeinde Fleurier (Neuenburg), 10. Oktober 1918.

Gemeinde Bern (Abänderungen), 30. und 31. Oktober 1918.

Gemeinde Spiez, 29. Oktober 1918.

Gemeinde Pratteln (Baselland), 31. Oktober 1918.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Politisches Departement, Abteilung für Auswärtiges	Kanzleisekretär II. Klasse	Beherrschung der deutschen und französischen Sprache; Kenntnis der Buchhaltung und Korrespondenz	3700 bis 4800	16. Nov. 1918 (2..)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1918
Date	
Data	
Seite	31-33
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.